

„Familien bauen und wohnen in Schweinfurt“

Wohneigentum weist viele Vorteile auf: Es schafft Vermögen und macht wirtschaftlich unabhängiger, trägt zur Altersversorgung bei, versorgt Familien mit Kindern optimal und macht Mietwohnungen frei.

Die Stärkung des Wohneigentums in den Städten ist aus fiskalischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Gründen wichtig, wenn die Abwanderung von Haushalten mit mittleren und höheren Einkommen ins Umland der Städte gebremst und die soziale Stabilität in den Wohnquartieren der Städte erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Mit der Förderung junger Familien wird auch die Alterstruktur in der Stadt auf Sicht deutlich verbessert. In der Verbesserung der Bevölkerungsstruktur mit dem Fokus auf der Ansiedlung von Familien ist daher eine Kernaufgabe der Stadtentwicklung zu sehen.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Schweinfurt das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt, mit dem die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur entgegen dem Trend der zurückliegenden Jahrzehnte nachhaltig positiv beeinflusst werden soll.

Bei diesem Programm geht es nicht in erster Linie um die altbekannte Wohnbauförderung, die sich ausschließlich an Familien gewandt hat, die sich das Bauen ohne eine solche Förderung in keiner Weise hätten leisten können. Das Programm will deutlich mehr: Es setzt spürbare finanzielle Anreize für Familien, die mit der Förderung zum Erwerb von

Grundstücken und zum Bau von Eigenheimen in der Stadt Schweinfurt animiert werden sollen.

Zum Teil werden mit dieser Förderung höhere Grundstücks-, Bau- und Lebenskosten – also Wettbewerbsnachteile - in städtischen Gebieten gegenüber den Umlandgemeinden ausgeglichen.

Wenn man die Zielgruppe der mittleren und höheren Einkommen zum Bauen in der Stadt anreizen will, darf man sich bezüglich einer Einkommensgrenze nicht an den herkömmlichen Sätzen der Wohnbauförderung – die in Anbetracht ihrer rein sozialpolitischen Zielsetzung durchaus berechtigt waren – orientieren, sondern muss konsequent mit einer solchen Einkommensgrenze nach oben gehen, wenn man nicht gänzlich darauf verzichten kann.

Die Stadt Schweinfurt sieht in diesem Programm einen in Einklang mit der Kommunalverfassung stehenden Handlungsansatz zur Erreichung elementarer kommunalpolitischer Entwicklungsziele. Die Einzelheiten des Programms folgen den gesetzlichen Erfordernissen, nach denen kommunale Fördermaßnahmen an Erfüllungsaufgaben und erkennbare Vorteile für die Kommune gebunden sein müssen, in nachvollziehbarer Eindeutigkeit.

Und das Programm orientiert sich an einem der Leitsätze sozialer Nachhaltigkeit: **Geht es den Familien gut, geht es auch der Stadt gut!**

Ziffer 1

Die Stadt Schweinfurt gewährt Familien¹ mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstückes aus dem Eigentum der Stadt Schweinfurt oder der Hospitalstiftung Schweinfurt einen einmaligen Zuschuss auf den Grundstückspreis (ohne Erschließungskosten) in Höhe von

10% bei einem Kind
20% bei zwei Kindern
30% bei drei und mehr Kindern.

Bei Vergabe von Baugrundstücken im Erbbaurecht erhält der Erbbauberechtigte bei Baubeginn einen einmaligen Zuschuss in gleicher Höhe.

Für die Berechnung der Kinderzahl ist der Tag des Kaufvertragabschlusses maßgebend. Erhöht sich die Kinderzahl innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, erhöht sich der Förderbetrag entsprechend (bis max. 30%). Wer Kind im Sinne dieser Förderung ist, regelt das Bundeskindergeldgesetz i. d. j. g. F.

Die Förderung wird frühestens für Verkäufe ab 01.12.2009 gewährt; sie ist befristet bis 30.12.2020 (Abschluss des Kaufvertrages). Der Stadtrat kann jeweils die Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließen.

Ziffer 2

Voraussetzung zur Förderung ist der Erwerb des Grundstückes durch den Antragsteller (Bauträger und Wohnungsbaugesellschaften sind von der Förderung ausgenommen), die Erfüllung einer zweijährigen Bauverpflichtung und eine mindestens fünfjährige Eigennutzung der Immobilie. Für den Fall des vorzeitigen Verkaufs oder Wegzuges wird der Zuschuss anteilig für jedes nicht genutzte Jahr zurückgefordert.

Ziffer 3

Von der Förderung ausgenommen sind Antragsteller, die im Jahr vor der Antragstellung 175.000 € und mehr als Einkommen versteuern mussten.

Ziffer 4

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderantrag vor Abschluss des Kaufvertrages gestellt wird.

¹ Familien im Sinne der Bestimmungen sind auch Alleinerziehende mit Kindern oder Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben und Kinder haben. Maßgebend ist, ob Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.